

Auch SoldatInnen dürfen ein Gewissen haben

Ende Juni 2005 gestand das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einem Major der Bundeswehr zu, aus Gewissensgründen rechtmäßig einen Befehl verweigern zu dürfen.¹ Der Major war im Jahre 2003 mit der Entwicklung von Software beschäftigt, die an die US-Streitkräfte übergeben werden sollte. Am Tag des Angriffs auf den Irak verweigerte der Major seine Weiterarbeit, da sein Vorgesetzter nicht ausdrücklich ausschließen konnte, dass die Software auch für den Irakkrieg genutzt werden würde.

Bemerkenswert ist nicht nur, dass das BVerwG in der Entscheidung sieben anerkannte Gründe für eine erlaubte Befehlsverweigerung ausmacht. Unter anderem ist diese nach § 11 Soldatengesetz zulässig, wenn der Befehl gegen die Menschenwürde der SoldatInnen oder Dritter, gegen das (Völker-) Strafrecht, gegen das Verbot des Angriffskrieges in Art. 26 Grundgesetz (GG) oder die allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) verstößt. Das BVerwG billigt darüber hinaus auch BerufssoldatInnen zu, einen Befehl aus Gewissensgründen, also unter Berufung auf das Grundrecht der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG), verweigern zu dürfen, wenn ihnen die Ausführung nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände nicht zugemutet werden könne.



Gewissensentscheidungen erfordern eine ernste sittliche Entscheidung. Die Ernsthaftigkeit bemisst das BVerwG u.a. auch daran, dass der Krieg gegen den Irak auf „gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige Völkerrecht“ treffe. Diese gravierenden rechtlichen Bedenken erstreckt das Gericht ausdrücklich auch auf die diversen Unterstützungsleistungen Deutschlands, wie z.B. Überflugrechte oder AWACS-Überwachungsflüge über der Türkei. Hierzu habe auch im Rahmen der NATO keine Verpflichtung bestanden. Für die Gewissensentscheidung des Majors sei nicht erforderlich, dass eine tatsächlich erfolgte Unterstützung nachgewiesen werde, es reiche, dass die Verwendung der Software für den Krieg zu befürchten gewesen sei.

Die Entscheidung des BVerwG leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung verantwortungsbewusster SoldatInnen, die den Mut haben, nicht alles mit sich machen zu lassen. Interessant ist zudem, dass ein oberstes Bundesgericht der Bundesrepublik recht unverblümt bescheinigt, völkerrechtswidrig gehandelt zu haben, obwohl sich Deutschland nicht einmal „offiziell“ an dem Krieg gegen den Irak beteiligt hat. Umso mehr erstaunen Reaktionen in der Presse, die dem Major zum Austritt aus der Bundeswehr raten, da er einen „legitimen“ Befehl verweigert habe.² Es bleibt das Geheimnis des Autors, wie er zu der Bewertung „legitim“ kommt.

Claudia Perlitius, Dresden

Anmerkungen:

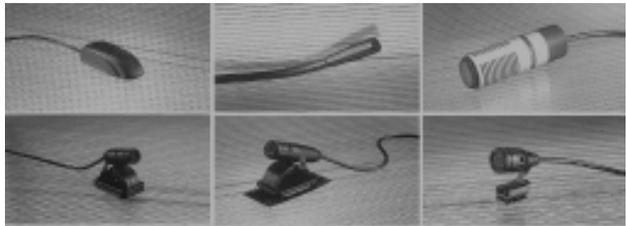
¹ BVerwG v. 21.06.2005, Az. 2 WD 12.04.

² Kister, *Süddeutsche Zeitung* v. 24.06.2005.

Selbstgespräche kein Beweis

Abgehörte Selbstgespräche dürfen in Strafprozessen nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden. Dies entschied am 10. August 2005 der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH). Dem Grundsatzurteil lag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zum „Großen Lauschangriff“ zugrunde, wonach selbst zur Aufklärung von schwerstkrimineller Tat keine „Erkenntnisse aus dem Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ im Strafprozess verwertet werden dürfen.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte das Landgericht München einen 46-jährigen Mann wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Er war verdächtigt worden, 1998 einen schlafenden Landwirt erschlagen zu haben. Aufgrund neuer Verdachtsmomente wurde viereinhalb Jahre später sein Einzelzimmer in einer Rehabilitationsklinik mit Wanzen überwacht. Dort führte er ein Selbstgespräch, in dem er unter anderem die Worte: „Sehr aggressiv! In Kopf hält i eam schießen sollen.“ äußerte. Hieraus hatte das Landgericht den Schluss gezogen, dass der Mann sich Gedanken über eine alternative Tötungsart gemacht habe, und diese Erkenntnis bei der Verurteilung verwandt.



Der BGH befand jedoch, ein Selbstgespräch in einem Krankenzimmer sei dem „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ aufgrund der vom Grundgesetz geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zuzurechnen. Er stellte klar, dass Selbstgespräche anders zu behandeln seien als Zwiesgespräche oder auch Tagebucheinträge. Bei letzteren müsse man immer damit rechnen, dass die Äußerungen Dritten zugänglich sein könnten. Dies sei bei einem Selbstgespräch, welches die Verteidiger des Angeklagten als „Denken der Seele“ beschworen, anders.

Trotzdem lies der BGH mehrere Rechtsfragen offen. Die Richter beriefen sich bei ihrer Entscheidung auf eine „Kumulation mehrerer Umstände“ im speziellen Fall; vor allem die Interpretationsbedürftigkeit des Selbstgesprächs habe eine Rolle gespielt. Es hieß, die Bewertung könne bei einem Selbstgespräch mit „eindeutigem Bezug zu einer Straftat“ anders ausfallen. Diese Einschätzung widerspricht jedoch der in der Urteilsentscheidung getroffenen Feststellung, dass der laut geäußerte Gedanke zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung gehöre. Außerdem stellt sich die Frage, ob ein Selbstgespräch nicht immer bis zu einem gewissen Grad interpretationsbedürftig ist. Der BGH versäumte zudem seine Chance klarzustellen, ob das Abhören in einem Krankenzimmer bei einem Gespräch mit einem Angehörigen abgebrochen werden muss oder verwertet werden kann. Zur Klärung dieser Fragen bleiben weitere Urteile zum „Großen Lauschangriff“ abzuwarten.

Almut Peters, Freiburg